

gemeindearlesheim

Urnenabstimmung vom 15. Mai 2022

**Teilrevision der Gemeindeordnung betreffend die Aufnahme von § 5a und der
Änderung der Kapitelüberschrift B
Einführung des Initiativrechts in Arlesheim**

Arlesheim, April 2022

DER GEMEINDERAT

Markus Eigenmann
Gemeindepräsident

Katrin Bartels
Leiterin Gemeindeverwaltung

Ausgangslage

Im Juni 2021 wurde die Initiative betreffend Einführung des Initiativrechts in Arlesheim von der Frischluft und der SP an die Gemeindeverwaltung übergeben. Mit Entscheid der Gemeindeversammlung vom 25. November 2021 hat diese der Teilrevision der Gemeindeordnung betreffend die Aufnahme von § 5a und der Änderung der Kapitelüberschrift B zugestimmt. Gemäss § 48 des Gemeindegesetzes bedürfen Änderungen der Gemeindeordnung einer Urnenabstimmung.

Änderung der Gemeindeordnung

Die Einführung des Initiativrechts bedingt eine Teilrevision der Gemeindeordnung. Es wird vorgeschlagen, die Gemeindeordnung wie folgt zu ergänzen:

1. Aufnahme des Initiativrechts

§ 5a Initiative (neu)

¹ 500 Stimmberechtigte können

- a) das formulierte oder nichtformulierte Begehren auf Erlass, Änderung oder Aufhebung von Gemeindeordnungs- oder Gemeindereglementsbestimmungen stellen;
- b) das nichtformulierte Begehren auf einen Beschluss der Gemeindeversammlung stellen, sofern der Gegenstand in deren Zuständigkeit fällt und referendumsfähig ist.

² Das formulierte Begehren enthält einen ausgearbeiteten Vorschlag. Dieser unterliegt in Form und Inhalt unverändert der Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung.

³ Mit dem nichtformulierten Begehren wird der Gemeindeversammlung beantragt, im Sinne des Begehrens zu beschliessen.

⁴ Formulierte und nichtformulierte Begehren unterliegen der Urnenabstimmung nicht, wenn ihnen die Gemeindeversammlung Folge gibt. Vorbehalten bleiben das obligatorische und fakultative Referendum.

⁵ Begehren, welche die Gemeindeversammlung in der Sache ablehnt, sind innert einem Jahr seit Einreichung der Urnenabstimmung zu unterstellen. Die Gemeindeversammlung kann jedem Begehren einen Gegenvorschlag gegenüberstellen.

⁶ Haben die Stimmberechtigten an der Urne einem nichtformulierten Begehren Folge gegeben, so hat die Gemeindeversammlung innert einem Jahr im Sinne des Begehrens zu beschliessen. Für diesen Beschluss bleiben das obligatorische und das fakultative Referendum vorbehalten.

2. Änderung der bisherigen Kapitelüberschrift „B. Wahl der Behörden“ in neu „B. Wahl der Behörden und Initiativrecht“

Initiativrecht auf Gemeindeebene

Das Initiativrecht ist in § 47a des Gemeindegesetzes geregelt. Demnach gelten für Initiativen bei eingeführtem Initiativrecht die §§ 122 und 123 des Gemeindegesetzes, wobei anstelle des Einwohnerrats die Gemeindeversammlung zuständig ist. Für das gültige Zustandekommen von Initiativen benötigt es Unterschriften von 500 Stimmberechtigten. Ein Initiativbegehren kann formuliert als ausgearbeiteter Vorschlag und nichtformuliert eingereicht werden. Mit einer Initiative auf Gemeindeebene kann der Erlass, die Änderung oder Aufhebung einer Bestimmung in der Gemeindeordnung oder in einem Reglement verlangt oder das Begehren auf einen Beschluss der Gemeindeversammlung gestellt werden. Der Wirkungsbereich des Initiativrechts ist somit auf die Kompetenzen der Gemeindeversammlung beschränkt.

Empfehlung des Gemeinderates

Die Gemeindeversammlung hat mit Entscheid vom 25. November 2021 der Teilrevision der Gemeindeordnung zugestimmt. Der Gemeinderat empfiehlt, die Teilrevision der Gemeindeordnung betreffend Aufnahme von § 5a und Änderung der Kapitelüberschrift B anzunehmen.